

Betrauungsakt

des Kreises Unna für die

Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Unna mbH

auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission

vom 20.12.2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K (2011) 9380)

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

-Freistellungsbeschluss-,

der Mitteilung der Kommission

vom 11.01.2012

über die Anwendung von Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)

-Anwendung-,

der Mitteilung der Kommission

vom 11.01.2012

Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)

(2012/C8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

-Rahmen-

und der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission

vom 16.11.2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

-Transparenzrichtlinie-

Präambel

Der Kreis Unna betraut die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH – im Folgenden WFG – im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um solche wirtschaftlichen Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Im Interesse der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna ist eine allgemein und breit angelegte Förderung der Wirtschaft notwendig, insbesondere durch Vermarktung des Kreises Unna als Wirtschaftsstandort, Information und Vernetzung von Unternehmen, Industrieansiedlungen sowie die Erschließung, Revitalisierung und Bereitstellung von Gewerbe- und Industrieflächen. Hierdurch soll insbesondere die Wirkung des Strukturwandels beseitigt, oder wenigstens gemildert werden, um den Menschen im Kreis Unna lebenswerte wirtschaftliche Rahmenbedingungen und Verdienstmöglichkeiten in wettbewerbsfähigen Unternehmen zu sichern.

Zum Zwecke der Umsetzung dieser Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Interesse der Allgemeinheit ist die WFG gegründet worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung, das heißt die Weiterentwicklung, Sicherung und Ausweitung des Wirtschaftsstandortes Kreis Unna. Auf den Gesellschaftsvertrag der WFG vom 02.09.2020 wird verwiesen.

§ 1

Betrautes Unternehmen, Gegenstand der Betrauung

- 1) Der Kreis Unna betraut die WFG mit der Erbringung derjenigen Leistungen der allgemein und breit angelegten Förderung der Wirtschaft, welche den DAWI zuzuordnen sind. Hierzu zählen insbesondere:

- Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur im Kreis Unna
 - Regional- und Standortmarketing
 - Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
 - Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
 - Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
 - Förderung überbetrieblicher Kooperationen und Netzwerke
 - Fachkräfte- und Nachwuchssicherung
 - Förderung von Unternehmensgründungen
 - Pflege und Entwicklung des Unternehmensbestandes als umfassende Serviceagentur
 - Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs, z. B. durch Werbung für die Region
- 2) Der Kreis Unna geht davon aus, dass verschiedene der zuvor genannten und von der WFG erbrachten Tätigkeiten bereits nicht beihilferelevant sind, da es sich entweder um nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten oder um Tätigkeiten mit nur lokalem Bezug handelt. Es erfolgt gleichwohl eine Aufnahme dieser Tätigkeiten in den Betrauungsakt, um die Rechtssicherheit zu erhöhen, Abgrenzungsfragen zu vermeiden und die der WFG gewährten Ausgleichsleistungen zentral und übersichtlich erfassen zu können. Es erfolgen jedoch entsprechende Trennungsrechnungen.
- 3) Dem Kreis Unna ist bekannt, dass die WFG nach ihrem Gesellschaftsvertrag auch weitere Dienstleistungen erbringt, die möglicherweise nicht zu den DAWI zählen. Hierbei handelt es sich um:
- Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kommunen
 - Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken und Immobilien zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Unternehmen (z. B. Technologie- und Gründerzentren)

Bzgl. der Erbringung der in Absatz 1 konkretisierten DAWI und deren Abgrenzung von vorgenannten Dienstleistungen, beachtet die WFG die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 3

Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung und Geltungsbereich

- 1) Die WFG erbringt die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Rahmen der allgemein und breit angelegten Förderung der Wirtschaft im Gebiet des Kreises Unna. In Ausnahmefällen und mit entsprechender Einzelfallbegründung können die Leistungen auch außerhalb des Kreisgebietes erbracht werden, wenn dieses im Sinne der Betrauung ist (z. B. interkommunale Zusammenarbeit).
- 2) Die Betrauung der WFG erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren. Dieser beginnt mit dem 01.01.2023.
- 3) Der Kreis Unna behält sich eine an diesen zeitlichen Geltungsbereich anschließende Betrauung ausdrücklich vor. Ein Anspruch der WFG auf eine Folge-Betrauung besteht nicht.

§ 4

Ausgleichszahlungen

- 1) Der Kreis Unna verpflichtet sich gemäß dem Gesellschaftsvertrag als Gesellschafter die WFG im Verlustfall mit einer Ausgleichszahlung auszustatten. Die Verlustübernahme ist auf eine Höhe von jährlich maximal 50 % des Stammkapitals von 3.032.500,00 € beschränkt.
- 2) Der Verlustausgleich wird auf Antrag der WFG und auf Grundlage des Ergebnisses der Jahresabschlussprüfung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ermittelt. Im laufenden Jahr sind Abschlagszahlungen möglich. Diese müssen von der WFG beantragt werden. Grundlage hierfür ist der für jedes Geschäftsjahr zu erstellende Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht).
- 3) Im Rahmen der Übernahme des Verlustes werden die Vorgaben dieses Betrauungsaktes, die Regelungen von § 44 LHO NRW sowie die entsprechend anwendbaren allgemeinen Nebenbestimmungen berücksichtigt.

- 4) Die Ausgleichszahlungen erfolgen ausschließlich zu dem Zweck, die WFG in die Lage zu versetzen, die ihr im Geltungsbereich dieses Betrauungsaktes obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Sie resultiert ausschließlich aus der Erbringung von DAWI gem. § 1 Abs. 1. Soweit Kosten auf Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 3 entfallen, bleiben diese unberücksichtigt.
- 5) Die Verlustübernahme durch den Kreis Unna für die Erbringung von DAWI gem. § Abs. 1 darf nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Netto-Kosten der DAWI abzudecken. Die Netto-Kosten sind die Differenz zwischen den nach Abs. 6 zu berücksichtigenden Kosten und den Einnahmen¹ nach Abs. 7.
- 6) Die zu berücksichtigenden Kosten umfassen sämtliche in Verbindung mit der Erbringung der DAWI anfallenden Kosten der WFG sowie einen angemessenen Beitrag zu den Fix-Kosten der DAWI und sonstigen Tätigkeiten.
- 7) Die zu berücksichtigenden Einnahmen beinhalten die gesamten Einnahmen, die mit den DAWI erzielt werden. Dazu zählen auch andere der WFG über Abs. 1 hinausgehende, von staatlichen Stellen gewährte Zuschüsse oder Vergünstigungen.
- 8) Die Kosten und Einnahmen, die der Erbringung von DAWI zugerechnet werden können, sind getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen Aufwendungen, Saldierungen etc. auszuweisen. Die WFG erstellt hierfür für die Unternehmensgegenstände

- Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur im Kreis Unna
- Fachkräfte- und Nachwuchssicherung

eine Trennungsrechnung und für die Unternehmensgegenstände

- Regional- und Standortmarketing
- Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
- Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen

¹ Der Betrauungsakt übernimmt hier die Begrifflichkeit aus dem Freistellungsbeschluss in Art. 5 (Ausgleich). Die betriebswirtschaftlich korrekten dementsprechenden Begriffe wären „Aufwand“ für „Kosten“ sowie „Ertrag“ für „Einnahmen.“ (vgl. Auslegungs- und Anwendungshilfe zur Umsetzung des neuen Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission vom 20.12.2011 im Gesundheitswesen, insbesondere im Krankenhaussektor und im Bereich der Langzeitpflege, Bundesministerium für Gesundheit, Stand 25.02.2013, S. 12 Fußnote 18).

- Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
- Förderung überbetrieblicher Kooperationen und Netzwerke
- Förderung von Unternehmensgründungen
- Pflege und Entwicklung des Unternehmensbestandes als umfassende Serviceagentur
- Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
- Allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs, z. B. durch Werbung für die Region

eine weitere Trennungsrechnung aus der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Die Trennungsrechnungen sind ihrerseits zu testieren. Die rechnerische Trennung hat die Anforderungen gemäß § 3 TranspRLG zu erfüllen. Die WFG stellt sicher, dass auch etwaige Enkel- und Tochtergesellschaften entsprechende Trennungsrechnungen erstellen, soweit die WFG zur Übernahme von Verlusten verpflichtet ist. In diesen Trennungsrechnungen sind die den einzelnen DAWI zuzurechnenden Kosten und Einnahmen jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus ist anzugeben, nach welchen Verfahren die Zuordnung und Zuweisung der Kosten und Einnahmen erfolgt.

Im Rahmen der Trennungsrechnungen sind wirtschaftliche Werte etwaiger nicht in Geld geleisteter Ausgleichsleistungen nach markt- und ortsüblichen Maßstäben zu ermitteln und darzulegen. Soweit Ausgleichsleistungen nicht allein der Erbringung von DAWI, sondern auch der Erbringung von Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 dienen, sind in den Trennungsrechnungen interne Leistungsverrechnungen vorzunehmen. Die durch die Ausgleichsleistungen gewährten Vorteile sind in den Trennungsrechnungen ausschließlich den Kosten und Einnahmen der DAWI zuzurechnen; soweit Ausgleichsleistungen bei Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 zu ersparten oder verminderten Kosten führen, sind diese dementsprechend als Verrechnungsposten zu berücksichtigen.

Die Trennungsrechnungen haben die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses zu berücksichtigen. Die WFG wird dem Kreis Unna die Trennungsrechnungen zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 6

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungsverpflichtungen

- 1) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Betrauungszeitraums erfüllt werden und durch die Verlustübernahme keine Überkompensation für die Erbringung von DAWI entsteht, führt die WFG jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch Vorlage von Jahresabschlüssen und Trennungsrechnungen der WFG und ihrer etwaigen Tochter- und Enkelgesellschaften.
- 2) Der Kreis Unna ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen einzusehen und prüfen zu lassen.
- 3) Eine Verlustübernahme, die über das hinausgeht, was für die Deckung der für die DAWI entstehenden Kosten erforderlich wäre, kann eine mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe darstellen, die zurückzuzahlen ist. In diesem Fall ist die Überzahlung an den Kreis Unna zurück zu gewähren. Die Parameter für die Berechnung der Verlustübernahme sind dann neu festzulegen.

Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von maximal 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Ausgleichsleistungen, darf der überkompensierte Betrag auf den nächstfolgenden Ausgleichsleistungszeitraum angerechnet werden.

Ergibt die Prüfung eine Überkompensierung von mehr als 10 % der für das Prüfungsjahr gewährten Ausgleichsleistungen, fordert der Kreis Unna den über 10 % liegenden überkompensierten Betrag von der WFG zurück.

§ 7

Vorhaltepflcht und Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, an denen sich festhalten lässt, ob die Verlustübernahme den Bestimmungen der Entscheidungen und Mitteilungen der Kommission im Zusammenhang mit Ausgleichszahlungen für die Erbringung von DAWI vereinbar sind, während des Betrauungszeitraumes und für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraumes aufzubewahren.

§ 8

Änderungskompetenz

Der Kreis Unna kann diesen Betrauungsakt bei Vorliegen wichtiger Gründe erweitern, einschränken oder gänzlich aufheben. Insbesondere wird der Kreis Unna diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichszahlungen bei der Europäischen Kommission anmelden, soweit die in § 1 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind.

§ 9

Anpassungs- bzw. Wirtschaftlichkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder nicht durchführbar sein oder werden oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, so berührt dies die Betrauung im Übrigen nicht.